



Anstaltsordnung Seniorenzentrum Zofingen

vom 12. Mai 2025

Der Einwohnerrat Zofingen erlässt, gestützt auf
- § 15 der Gemeindeordnung der Stadt Zofingen vom 22.03.2021
folgende Anstaltsordnung für die Institution.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bildung und
Rechtsform

¹ Unter dem Namen Seniorenzentrum Zofingen¹ gründet die Stadt Zofingen auf unbeschränkte Dauer eine kommunale selbstständig öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt im Sinne des § 3 ff des Gemeindegesetzes.

² Die Gemeindeanstalt ist im Handelsregister mit Sitz in Zofingen eingetragen.

§ 2

Zweck

¹ Die Institution erbringt ein dynamisches und kundenorientiertes Angebot für das Leben im Alter und für die Langzeitpflege. Sie ist ein gut wahrnehmbarer Bestandteil des öffentlichen Lebens der Stadt. Im Spannungsfeld zwischen den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und der Betreuung achtet sie auf eine gesunde Balance und einen nachhaltigen Umgang mit allen Partnern.

² Die Institution erfüllt im Rahmen der übergeordneten Gesetzesbestimmungen öffentliche Aufgaben mit der Pflege und Betreuung, dem Betrieb eines Alters- und Pflegeheims sowie von Alterswohnungen und der Beratung für Altersfragen.

§ 3

Eigentümerstrategie

Die übergeordneten strategischen Zielsetzungen und Rahmenbedingungen der Institution sind in der Eigentümerstrategie definiert, welche periodisch überprüft, und bei Bedarf aktualisiert wird.

II. Leistungen

§ 4

Leistungen

¹ Die Leistungen der Institution richten sich nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, der kantonalen und kommunalen Bedarfs- und Angebotsplanung sowie den Ermächtigungen und Weisungen des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (DGS).

² Nebst Betreuungs- und Pflegeleistungen für betagte, pflegebedürftige und demenzkranke Menschen umfasst der gesetzliche Leistungsauftrag auch Angebote zur Entlastung pflegender Angehöriger.

³ Darüber hinaus kann die Stadt Zofingen mit der Institution einen Leistungsvertrag abschliessen, in dem Inhalt, Umfang und Qualität der von dieser allfällig über ihren Auftrag gemäss dem vorliegenden Reglement hinaus zu erbringenden Leistungen sowie deren Abgeltung festgelegt werden.

⁴ Die Institution kann aus wirtschaftlichen Gründen weitere Dienstleistungen gegenüber Bewohnenden und Dritten erbringen, welche das Kerngeschäft unterstützen.

⁵ Die Institution betreibt ein öffentliches Restaurant und vermietet Seminarräume.

¹ Hinweis: Es handelt sich beim Seniorenzentrum noch um den Projektnamen. Der Name der kommunalen Gemeindeanstalt wird vor dem Eintrag in das Handelsregister bestimmt.

III. Grundsätze der Leistungserbringung

§ 5

¹ Die Betriebsstrukturen der Institution sind nach unternehmerischen Grundsätzen Betriebsstruktu- ständig auf die Entwicklungen der Altersbetreuung und -pflege sowie auf die Erfül- ren lung der übergeordneten Gesetzesbestimmungen auszurichten.

² Die Institution stellt die dafür notwendige bauliche, organisatorische, admi- nistrative, hauswirtschaftliche und technische Infrastruktur sicher.

§ 6

Die Institution erbringt ihre Leistungen in erster Linie zugunsten der Bevölkerung der Stadt Zofingen. Sie kann ihre Leistungen auch den Einwohnerinnen und Einwohnern Kreis der Benütze- rinnen und Benüt- anderer Gemeinden erbringen. zer

§ 7

¹ Die Institution kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen ihres Zwecks mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten und Beteiligungen oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

² Die Institution kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Infrastruktur und Dienstleistungen der Stadt Zofingen in Anspruch nehmen und umgekehrt. Gegenseitige Leistungen sind grundsätzlich entgeltlich. Die Einzelheiten werden im Bedarfsfall in einer separaten Vereinbarung geregelt.

³ Synergien zwischen den Organisationen sind zu nutzen.

IV. Organisation

a. Verwaltungsrat

§ 8

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Ein Exekutivmitglied nimmt die Eigentümerversammlung wahr. Zusammensetzung

² Der Verwaltungsrat muss mit unternehmerischem Denken sowie mit dem Gesundheitswesen vertraut sein und über einen Bezug zur Region verfügen. Er wird aufgrund spezifischer Kompetenzen zusammengestellt.

§ 9

¹ Der Stadtrat wählt oder bestätigt:

- a) die Mitglieder des Verwaltungsrats
- b) auf Vorschlag des Verwaltungsrats die Präsidentin oder den Präsidenten; und regelt ihre finanzielle Abgeltung

Wahl und
Amtdauer

² Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

³ Die Amtdauer beträgt 2 Jahre.

§ 10

Einberufung

¹Die Präsidentin / der Präsident beruft den Verwaltungsrat von sich aus ein, oder wenn mindestens zwei Mitglieder, die Revisionsstelle oder die Eigentümerversammlung dies verlangen, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.

²Der Verwaltungsrat tagt mindestens zweimal pro Jahr.

§ 11

Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Verwaltungsrat verfügt im Rahmen des übergeordneten Rechts über sämtliche Befugnisse, die zur Erfüllung des Leistungsauftrags der Institution erforderlich und nicht durch dieses Reglement oder den Verwaltungsrat selbst anderen Stellen übertragen worden sind.

²Die Aufgaben umfassen insbesondere:

- a) Festlegung der Unternehmensstrategie
- b) Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung
- c) Genehmigung von Budget und Investitionsplanung
- d) Verabschiedung von Jahresrechnung und Jahresbericht zu Handen der Eigentümerversammlung
- e) Erlass von Reglementen, namentlich das Organisationsreglement, das Personalreglement und die Taxordnung
- f) Abschluss von Leistungsverträgen
- g) Überprüfung der getroffenen Anordnungen und sicherstellen eines zweckmässigen Controllings

³ Die Mitglieder des Verwaltungsrats vertreten die Institution mit Kollektivunterschrift zu zweien nach aussen; weitere Zeichnungsrechte erteilt der Verwaltungsrat.

§ 12

Beschlussfassung und Protokoll

¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

³ Sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, kann der Verwaltungsrat seine Beschlüsse ohne Tagungsort unter Verwendung elektronischer Mittel in sinngemässer Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zum Aktienrecht (Art. 701b – 701f OR) oder auf dem Zirkulationsweg (Briefpost, E-Mail oder andere elektronische Mittel) fassen.

⁴ Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und zu Handen des Verwaltungsrates und des Stadtrats auszustellen ist.

§ 13

Der Verwaltungsrat beschliesst die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlichen Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe. Finanzkompetenzen

b. Geschäftsleitung

§ 14

¹ Der Verwaltungsrat bestimmt die Anzahl Mitglieder der Geschäftsleitung, deren Vorsitz sowie Aufgaben und Kompetenzen. Anstellung der Geschäftsleitung

§ 15

¹ Die Geschäftsleitung leitet die Institution nach den Vorgaben des Verwaltungsrats in allen operativen Belangen. Aufgaben

² Die Geschäftsleitung stellt sicher, dass die Anforderungen des DGS für die Betriebsbewilligung jederzeit erfüllt sind. Ist dies nicht gewährleistet, orientiert die Geschäftsleitung unverzüglich den Verwaltungsrat. Dieser hat innerhalb von 14 Tagen dem Stadtrat und dem DGS Meldung zu erstatten.

§ 16

Die Institution verfügt im Rahmen der Vorgaben des Verwaltungsrats über die mit dem Budget bewilligten finanziellen Mittel. Ausgabenkompetenzen

c. Revisionsstelle

§ 17

Die Jahresrechnung wird von einer nach GG § 3b Abs. 2 fachlich ausgewiesenen, externen Revisionsstelle geprüft. Sie wird vom Verwaltungsrat jeweils für 2 Jahre gewählt. Wahl und Dauer

§ 18

¹ Die Revisionsstelle prüft jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnung. Die Revision ist so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Aufgaben

² Die Revisionsstelle berichtet dem Verwaltungsrat und der Eigentümerversammlung umgehend über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfiehlt die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder die Rückweisung der Jahresrechnung. Der Bericht muss den Mindestumfang der Revision für Gemeinden einhalten.

³ Stellt die Revisionsstelle bei ihrer Prüfung gravierende Mängel oder Verstösse gegen die Anstaltsordnung oder das Gesetz fest, meldet sie dies umgehend schriftlich dem Verwaltungsrat und der Eigentümerversammlung.

d. Aufsicht

§ 19

Aufgaben und Verantwortlichkeiten

¹ Die Geschäftsleitung überprüft anhand der Weisungen des DGS die Einhaltung der definierten Anforderungen für die Betriebsbewilligung.

² Der Verwaltungsrat prüft die entsprechenden Dokumente.

³ Der Stadtrat als Vertretung der Eigentümerschaft beaufsichtigt die Institution. Er hat folgende Aufgaben:

- a) Der Stadtrat ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen, in alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen und aussenstehende Sachverständige beizuziehen.
- b) Der Stadtrat genehmigt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung und befreit die Mitglieder des Verwaltungsrats, soweit dies gemeinderechtlich zulässig ist, für die jeweilige Rechnungsperiode von ihrer Verantwortung als Organ der Gemeindeanstalt. Der Verwaltungsrat unterbreitet dem Stadtrat jährlich bis Ende Mai diese Unterlagen zur Genehmigung.

V. Personal

§ 20

Anstellungsverhältnis

Das Personal der Institution steht in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis. Der Verwaltungsrat kann für die Belegschaft oder Teile davon den Anschluss der Institution an einen Gesamtarbeitsvertrag beschliessen und vereinbaren.

§ 21

Personalreglement

¹ Der Verwaltungsrat erstellt für die Angestellten der Institution ein Personalreglement nach Obligationenrecht. Bis zum Inkrafttreten des neuen Reglements gilt das alte Reglement.

² Soweit für die Belegschaft oder Teile davon ein GAV gemäss § 20 gilt, gehen dessen Bestimmungen dem Personalreglement vor.

VI. Rechnungslegung und Finanzierung

§ 22

Rechnungslegung

¹ Die Institution führt ihre Jahresrechnung nach den branchenspezifischen Vorgaben von Artiset.

² Wo die Branchenvorgaben Spielraum offenlassen, gelten die Vorschriften über den Gemeindehaushalt (HRM2).

§ 23

Betriebskosten

¹ Die Institution finanziert ihre Betriebskosten durch Beiträge der Bewohnenden sowie aus Erträgen Dritter, insbesondere Kanton, Gemeinde und Krankenversicherungen.

² Die Beiträge der Bewohnenden sind in der Taxordnung der Institution geregelt.

³ Ertragsüberschüsse sind für die Finanzierung künftiger Betriebsaufwendungen und/oder Investitionen zu verwenden, welche mit dem Zweck vereinbar sind.

⁴ Aufwandüberschüsse werden über das Dotationskapital/das Anstaltsvermögen getragen.

§ 24

¹ Die Institution übernimmt per Datum der Betriebsübernahme vom Seniorenzentrum mit den Häusern Brunnenhof und Tanner sowie den Alterswohnungen Rosenberg sämtliche Aktiven, Passiven, Rechte und Pflichten gemäss Schlussbilanz. Eigentumsverhältnisse und Dotationskapital

² Die Institution übernimmt die Liegenschaften im Baurecht, wofür die Stadt Zofingen und die Institution einen Baurechtsvertrag mit branchenüblichen Konditionen abschliessen.

³ Das Dotationskapital wird - soweit es nicht mit den Sacheinlagen liberiert wird - als liquide Mittel eingebracht.

⁴ Das Dotationskapital beträgt CHF 2'500'000.

⁵ Das Dotationskapital wird nicht verzinst.

§ 25

¹ Die Anstalt haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem eigenen Vermögen. Haftung

² Vorbehalten bleibt die persönliche Haftung der Organe und der Mitarbeitenden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26

¹ Das zum Zeitpunkt der Überführung ungekündigte Personal wird übernommen. Die Überführung wird in einem Vertrag zwischen den Mitarbeitenden und der Institution geregelt. Besitzstandswahrung

² Im Rahmen der Überführung wird die Seniorität gewahrt und der nominelle Besitzstand bei den Bruttolöhnen wird für 2 Jahre ab Zeitpunkt der Überführung gewährleistet; Anpassungen des Arbeitsverhältnisses infolge wirtschaftlicher, betrieblicher, organisatorischer oder personeller Erfordernisse etc. bleiben möglich, weshalb garantierte Weiterbeschäftigung, Funktion und Pensum von der Besitzstandswahrung explizit nicht abgedeckt sind.

§ 27

¹ Die vorliegende Anstaltsordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. September 2025 in Kraft. Inkrafttreten und Vollzug

² Innert eines Jahres nach Datum des Inkrafttretens erfolgt die Übernahme des Betriebs. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere bestimmt er das Datum der Betriebsaufnahme.

Zofingen, 12. Mai 2025

EINWOHNERRAT ZOFINGEN

Der Präsident
Matthias Hostettler

Der Ratssekretär
Patrick Siegrist

Aarau, _____

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Aargau am.....

XXX XXX